

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
VerteilerAktenzeichen
03/11Kurztext
Einspruch gegen die Entscheidung des BFW zur
MannschaftsaufstellungDatum
03.10.2011

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch gegen die Entscheidung des BFW Mannschaftsport bezüglich der Mannschaftsaufstellung der 1. Herrenmannschaft der SG Walhalla Regensburg

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 03.10.2011

durch

den Vorsitzenden	Gerhard Eilers	Wackersdorf
den Beisitzer	Peter Fleckenstein	Chamerau
den Beisitzer	Rudi Prösl	Regensburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die Entscheidung des BFW Mannschaftsport bezüglich der Mannschaftsaufstellung der 1. Herrenmannschaft wird stattgegeben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt zur Hälfte die SG Walhalla Regensburg und der BTTV.**

Tatbestand

Die SG Walhalla Regensburg hat zur neuen Saison 2011/2012 über das Programm click-rt eine Mannschaftsmeldung seiner 1. Mannschaft in der Aufstellung 1.1 bis 1.6 Winkler zur Genehmigung eingereicht.

Der Arbeitsbereich Mannschaftssport hat in seiner Sitzung am 29.07.2011 die eingereichte Mannschaftsmeldung geprüft. Durch die fehlenden Spieleinsätze der Spieler auf 1.2 und 1.5 in der Rückrunde der Saison 2010 / 2011 wurde die Mannschaftsmeldung um die Positionen 1.7 und 1.8 geändert und genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt lag keine Begründung für den Nichteinsatz der beiden Spieler vor. Die Begründung wurde für den Spieler 1.2 (bis August 2011 auf Weltreise) und 1.5 (Schulterverletzung) wurden durch den Abteilungsleiter nachgeliefert.

Die Begründung für den Spieler 1.2 wurde vom BFW Mannschaftssport akzeptiert, Für den Spieler 1.5 musste noch ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Das ärztliche Attest zur Vorlage beim Sportverein bestätigte die Gesundheitsstörung seit Januar 2011 mit dem voraussichtlichen Ende der Sportpause d.J. 2011.

Der Arbeitsbereich Mannschaftssport hat auf der Grundlage des ärztlichen Attestes (Sportpause bis voraussichtlich Ende 2011) nach der WO G15 einen weiteren Stammspieler für den Spieler 1.5 mit der Position 1.7 in der Mannschaftsmeldung nachgezogen und die Mannschaftsmeldung genehmigt.

In der Stellungnahme der SG Walhalla Regensburg durch den Abteilungsleiter vom 26.09.2011 wurde ein zweites ärztliches Attest dem Sportgericht vorgelegt. In diesem Attest wird die Sportpause aufgrund einer Gesundheitsstörung seit Januar 2011 bestätigt. Die Sportpause endet jedoch am 31.08.2011.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Die **Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb** regelt unter **5. Einreichung der Mannschaftsmeldung** und **6. die Genehmigung der Mannschaftsmeldungen**.

Unter **5.1 Allgemeines** wird ausgeführt:

Zu Beginn der Vor- und der Rückrunde sind sämtliche am Mannschaftsspielbetrieb des BTTV teilnehmenden Mitglieder eines Vereins gemäß der letzten zuvor offiziell veröffentlichten Vereins-Q-TTRL (11.5. bzw. 11.12.) in Mannschaftsmeldung (getrennt nach Altersklassentypen) einzureihen.

Es dürfen nur solche Spieler aufgenommen werden, die WO B 2.1 a erfüllen und für den Verein spielberechtigt sind.

Die Wettspielordnung des BTTV regelt einige grundlegende Bestimmungen bzgl. der Mannschaftsmeldung, insbesondere im Abschnitt G.

Die Mannschaftsmeldung

Unter 6.2 wird ausgeführt:

Die Genehmigung auf Kreis- und Bezirksebene obliegt den Fachwarten Mannschaftssport bzw. Jugendmannschaftssport der jeweiligen Kreise und Bezirke, bzw. den dazu eingerichteten Gremien.

Im Bezirk Oberpfalz ist das Gremium „Arbeitsbereich Mannschaftssport“ zuständig und hat entschieden.

Nach der Wettspielordnung **G 15 Änderungen der Mannschaftsmeldungen**

Abs. 3

Die zuständigen Gremien (siehe Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb) sind berechtigt, für einen Spieler, **der in einer Halbrunde weniger als dreimal in der Mannschaft mitgewirkt hat, in der er gemäß Mannschaftsmeldung eingereicht wurde**, oder mehrfach in einer Halbrunde Spiele (Einzel oder Doppel) aufgenommen, aber sofort beendet hat, im Sinne von G 12 Abs. 2 **für die nächste Halbrunde einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wenn der Verein weder selbst eine Änderung vornimmt noch eine akzeptable Begründung für diesen Spieler abgibt.** Dies gilt

Nach der WO G 15 ist das Nachziehen eines Stammspielers aufgrund einer noch andauernden Gesundheitsstörung (auch mit ärztlichem Attest) nicht vorgesehen. Die Entscheidung kann sich nur auf die letzte Halbrunde beziehen.

Mit der Vorlage des zweiten ärztlichen Attestes beim Arbeitsbereich Mannschaftssport wäre die Entscheidung sicherlich eine andere gewesen und ein Sportgerichtsverfahren wäre nicht erforderlich.

Die Entscheidung des BFW Mannschaftssport, einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wird vom Sportgericht aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Rudi Präsl
Beisitzer